

Einkommensteuererklärung 2019 — Diese Neuerungen sind zu beachten

Stand: 01/2020

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

1. eDaten
2. Neue Formulare/Vordrucke/Anlagen
3. Grundfreibetrag — Kinderfreibetrag — Kindergeld
4. Änderungen beim Familienleistungsausgleich
5. Aufwendungen für die eigene Berufs(Erst)ausbildung
6. Ehrenamt und Übungsleitertätigkeit
7. Investitionsabzugsbetrag
8. Arbeitnehmereinkünfte
9. Vermietungseinkünfte
10. Rentenbesteuerung
11. Kapitalerträge
12. Spekulationseinkünfte
13. Sonstige Einkünfte
14. Vererbung von Verlusten
15. Vorsorgeaufwendungen
16. Außergewöhnliche Belastungen
17. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
18. Zinssatz für Steuernachforderungen

Vorbemerkung

Das Jahr 2019 war von einer intensiven Steuergesetzgebung geprägt und eine Vielzahl neuer steuerlicher Regelungen fanden den Weg ins Bundesgesetzblatt. Einige Regelungen gelten dabei schon für die Einkommensteuererklärung 2019. Dieses Merkblatt zeigt die gesetzlichen Änderungen, Neuerungen durch Verwaltungsanweisungen (BMF-Schreiben) und aktuelle Urteile sowie anhängige Klageverfahren auf, die für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2019 als auch bei der Prüfung des Einkommensteuerbescheides 2019 wichtig sein können. Die dargestellten Änderungen sind dabei keineswegs als abschließender Katalog zu verstehen, sondern stellen lediglich die praxisrelevantesten Neuerungen vor.

1. eDaten

Zahlreiche Daten über die Besteuerungsgrundlage, die bisher in der Einkommensteuererklärung angegeben werden mussten, liegen der Finanzverwaltung aufgrund elektronischer Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen bereits vor. Diese sog. eDaten müssen ab der Einkommensteuererklärung 2019 nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen/Bereiche mit einem umkreisten „e“ gekennzeichnet. Die durch die mitteilungspflichtige Stelle **übermittelten Daten zählen als eigene Angaben des Steuerpflichtigen**, § 150 Abs. 7 Satz 2 AO. Allerdings müssen diese Zeilen weiterhin ausgefüllt werden, wenn bekannt ist, dass die eDaten nicht übermittelt wurden oder die übermittelten eDaten falsch sind. Ungeachtet von der Regelung, dass die übermittelten eDaten als eigene Angaben des Steuerpflichtigen gelten, haben die übermittelten eDaten keine Bindungswirkung. Der Steuerpflichtige kann weiterhin eigene Angaben machen.

Zu den elektronisch übermittelten eDaten gehören z. B.:

- Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge,
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie bestimmter Altersvorsorge,
- Lohnersatzleistungen und
- Renten.

Dieses Verfahren stellt den 1. Schritt zur vorausgefüllten Einkommensteuererklärung dar. Die Einreichung von Vordrucken und Angaben wird sukzessive reduziert. Bereits für die Einkommensteuererklärung 2019 entfällt die Einreichung der Anlagen N (Arbeitnehmereinkünfte), R (Renteneinkünfte) und Anlage Vorsorgeaufwand vollständig, wenn die elektronisch übermittelten Daten zutreffend und in den nicht mit dem umkreisten „e“ gekennzeichneten Zeilen und Bereichen keine Eintragungen zu machen sind. Der Hauptvordruck — ESt 1 A — ist (noch) in jedem Fall abzugeben.

2. Neue Formulare/Vordrucke/Anlagen

Die Vordrucke zur Einkommensteuererklärung verändern sich stets von Jahr zu Jahr. Ursache ist die Steuergesetzgebung, die die — i. d. R. nur geringe — Anpassung der Vordrucke nach sich zieht. Für die Einkommensteuererklärung 2019 wurden die Vordrucke jedoch grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. So besteht der bisher 4-seitige Mantelbogen nun nur noch aus zwei Seiten. Eintragungen zu Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerermäßigungen sind nun nicht mehr auf dem Mantelbogen, sondern in den gesonderten Vordrucken, **„Anlage Sonderausgaben“**, **„Anlage Außergewöhnliche Belastungen“**, **„Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen“** und **„Anlage Sonstiges“** vorzunehmen. Für jeden Bereich gibt es künftig eine gesonderte Anlage. Dies könnte zunächst dazu führen, dass sich die Anfertigung der Einkommensteuererklärung 2019 etwas aufwendiger gestaltet, da bestimmte Felder für Eintragungen erst gesucht und insg. mehr Anlagen ausgefüllt werden müssen.

3. Grundfreibetrag — Kinderfreibetrag — Kindergeld

Mit Wirkung zum 01.01.2019 wurde sowohl der Grundfreibetrag für Erwachsene als auch der Kinderfreibetrag erhöht. Damit beträgt der Grundfreibetrag im Jahr 2019 9.168 € und der Kinderfreibetrag 7.620 €. Auch das Kindergeld wurde erhöht, allerdings erst ab dem 01.07.2019 und betrug ab dann 204 € monatlich für das 1. und 2. Kind, 210 € monatlich für das 3. Kind und 235 € für jedes weitere Kind. Diese Neuerungen, insb. die Anhebung des Grundfreibetrages für Erwachsene und des Kinderfreibetrages, werden in der Einkommensteuerveranlagung automatisch umgesetzt und erfordern kein gesondertes Zutun durch den Steuerpflichtigen oder dessen Berater.

4. Änderungen beim Familienleistungsausgleich

Zum Familienleistungsausgleich hat es eine gesetzliche Änderung gegeben, die aus der Beschränkung der Auszahlung des Kindergeldes für nur noch sechs Monate rückwirkend resultiert. In der Vergangenheit ergab sich nämlich das Problem, dass die Festsetzung des Kindergeldes zwar rückwirkend für die normale Festsetzungsfrist — also vier Jahre — erfolgte, aber die Auszahlung des Kindergeldes nur noch für sechs Monate rückwirkend. Beim Familienleistungsausgleich — also der Prüfung, ob der Ansatz der Kinderfreibeträge oder das ausgezahlte Kindergeld für den Steuerpflichtigen günstiger ist — wurde der Anspruch auf Kindergeld und nicht nur das tatsächlich ausbezahlte Kindergeld dem Ansatz der Kinderfreibeträge gegenübergestellt. Dies führte in vielen Fällen zu finanziellen Nachteilen, wenn der Kindergeldantrag verspätet gestellt wurde. Mit der Änderung wurden nunmehr **die Auszahlung und auch die Festsetzung des Kindergeldes rückwirkend auf 6 Monate beschränkt**. Damit wird auch nur das ausgezahlte Kindergeld auf die Steuerentlastung der Kinderfreibeträge angerechnet. Zu beachten ist, dass die Beschränkung der Gegenrechnung des rückwirkend gewährten Kindergeldes nur gilt, wenn der Anspruch auf Kindergeld darüber hinaus per Bescheid verweigert wurde. Die Begrenzung der Gegenrechnung auf die Auszahlung des Kindergeldes gilt nicht, wenn gar kein Antrag gestellt wurde. Der Antrag muss demnach definitiv gestellt werden, auch wenn er viel zu spät gestellt wird und deshalb gar keine Kindergeldfestsetzung mehr erfolgt.

5. Aufwendungen für die eigene Berufs(Erst)ausbildung

Die Frage, ob die Kosten des Erststudiums oder der beruflichen Erstausbildung als Werbungskosten/Betriebsausgaben oder Sonderausgaben zu beurteilen sind, ist in einem Beschluss vom 19.11.2019 vom Bundesverfassungsgericht entschieden worden (BVerfG 2 BvL 22-27/14). Das BVerfG bestätigte die gesetzliche Regelung. Danach sind die Kosten für eine berufliche Erstausbildung außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur als Sonderausgaben bis zu einer Höhe von 6.000 € pro Jahr abzugsfähig.¹ Der Abzug als Sonderausgaben wirkt sich steuerlich allerdings oftmals nicht aus, da es an den hierfür notwendigen steuerpflichtigen Einkünften fehlt. Betroffen sind davon insb. Studenten im Rahmen eines Erststudiums. Ein Auszubildungsverhältnis liegt z. B. bei den typischen Lehrberufen, aber auch bei einigen Werkstudenten vor. In diesem Fall ist ein Anzug als Werbungskosten zulässig.² Auch wenn eine Berufsausbildung bereits abgeschlossen ist und eine weitere Berufsausbildung erfolgt, ist ein Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben möglich. Der Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben hat den Vorteil, das mit diesen Kosten ein vortragsfähiger Verlust erreicht werden kann. Dies ist mit Sonderausgaben nicht möglich.

Künftige Einkommensteuerbescheide werden nach der Entscheidung des BVerfG keinen Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Berufsausbildungskosten mehr enthalten, da die Rechtsfrage nunmehr geklärt ist.

6. Ehrenamt und Übungsleitertätigkeit

Mit Urteil v. 20.11.2018 — VIII R 17/16 entschied der BFH, dass Verluste aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Übungsleiter auch dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn die Einnahmen den sog. Übungsleiterfreibetrag von 2.400 € pro Jahr nicht überschreiten. Dies sah die Finanzverwaltung bislang anders. Voraussetzung dafür, dass so ein Verlust überhaupt steuerlich berücksichtigt werden kann, ist allerdings, dass die **Übungsleitertätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt wird. Dies machte der BFH in seiner Entscheidung sehr deutlich. Sollten also fortlaufend die Ausgaben die Einnahmen aus der Übungsleitertätigkeit übersteigen, kann die Abzugsfähigkeit der Verluste regelmäßig an der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht scheitern. Hier hilft nur rechtzeitiges Gegensteuern: Also, versuchen die Einnahmen zu erhöhen und die Ausgaben zu senken. Wird dieses dann noch ordentlich dokumentiert, kann das Vorhandensein der Gewinnerzielungsabsicht belegt werden.

7. Investitionsabzugsbetrag

Nach einer steuerzahlerfreundlichen Entscheidung des BFH (Urteil v. 15.11.2017 — VI R 44/16) hat die Finanzverwaltung nun ihr BMF-Schreiben zum Investitionsabzugsbetrag (IAB) angepasst (BMF-Schreiben v. 20.03.2017 „Investitionsabzugsbetrag“ Rz. 4 und 5). Eine begünstigte Investition i. S. d. § 7g EStG liegt auch dann vor, wenn bei einer Personengesellschaft der IAB vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und die Investition innerhalb des Investitionszeitraums von einem ihrer Gesellschafter in dessen Sonderbetriebsvermögen vorgenommen wird. In diesen Fällen ist im Wirtschaftsjahr der Anschaffung der in Anspruch genommene IAB dem Sonderbetriebsgewinn des investierenden Gesellschafters außerbilanziell hinzuzurechnen.

Ausführliche Hinweise zum IAB finden Sie im DWS-Merkblatt „Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung“
Art.-Nr. 1622.

8. Arbeitnehmereinkünfte

8.1 Doppelte Haushaltsführung

Der BFH hat mit Urteil v. 04.04.2019 — VI R 18/17 entschieden, dass die Kosten für **Einrichtungsgegenstände und Hausrat** im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht als Aufwendungen für die Nutzung einer Unterkunft zu qualifizieren sind. D. h., diese Kosten fallen nicht unter die Abzugsbegrenzung von 1.000 € pro Monat i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG, sondern sind unter den sonstigen Voraussetzungen in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar. Bei Kosten von Einrichtungsgegenständen über 800 € ohne Umsatzsteuer sind jedoch die Regelungen zur Abschreibung zu beachten.

Mitunter kommt es vor, dass eine Wohnung, die im Sinne einer steuerlich anzuerkennenden doppelten Haushaltsführung eingerichtet wurde, beibehalten wird, auch wenn sie zeitweise nicht genutzt wird. Das kann z. B. während der **Elternzeit oder eines Sabbaticals** sein. Das Beibehalten der Wohnung kann sich insofern als günstiger erweisen, als die Mietpreise im Rahmen der Neuvermietung i. d. R. steigen, und weil es in einigen Großstädten schwierig ist, überhaupt eine geeignete Wohnung zu bekommen. Fraglich ist nun, ob die Kosten der Wohnung während dieser Zeit weiterhin als Werbungskosten abgezogen werden dürfen oder nicht, BFH VI R 1/18.

8.2 Häusliches Arbeitszimmer

Nach vielen divergierenden Entscheidungen hat der BFH nun endlich Klarheit zur Erforderlichkeit eines häuslichen Arbeitszimmers als Voraussetzung für den Werbungskostenabzug geschaffen (genauso Betriebsausgabenabzug, Urteil v. 03.04.2019 — VI R 46/17 nicht veröffentlicht (NV)). In einem Urteil, das das häusliche Arbeitszimmer einer Flugbegleiterin betraf, arbeitete der BFH heraus, dass die **Erforderlichkeit des häuslichen Arbeitszimmers keine Voraussetzung** für den Werbungskostenabzug ist. Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt lediglich voraus, dass der jeweilige Raum ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird. Für die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen als Werbungskosten/Betriebsausgaben genügt die **Veranlassung** durch die Einkünfteerzielung.

8.3 Umzugskosten

Umzugskosten können als Werbungskosten/Betriebsausgaben in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden, wenn der Umzug beruflich bedingt ist. Dann können für sonstige Umzugsauslagen Pauschalen nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Für beruflich veranlasste Umzüge, die ab dem 01.03.2018 und vor dem 01.04.2019 durchgeführt wurden, gelten folgende Pauschalwerte:

Verheiratete und Lebenspartner	1.573 €
Ledige	787 €
jede weitere Person, die zum Haushalt gehört und mit umzieht (außer Ehegatte oder Lebenspartner)	347 €

Für beruflich veranlasste Umzüge, die ab dem 01.04.2019 durchgeführt wurden, gelten folgende Pauschalwerte:

Verheiratete und Lebenspartner	1.622 €
Ledige	811 €
jede weitere Person, die zum Haushalt gehört und mit umzieht (außer Ehegatte oder Lebenspartner)	357 €

Hinweis Ist der Umzug nicht beruflich bedingt, kann für die Kosten durch das Umzugsunternehmen eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen beantragt werden, sofern die Rechnung nicht bar bezahlt wurde.

8.4 Erste Tätigkeitsstätte bei Arbeitnehmern

Nachdem die Neuregelungen zum Reisekostenrecht und zur 1. Tätigkeitsstätte zum 01.01.2014 in Kraft getreten sind, wurde inzwischen in einigen Gerichtsverfahren entschieden, bei welchen Berufsgruppen bzw. in welchen Konstellationen eine 1. Tätigkeitsstätte vorliegt und wann nicht. Dies ist insofern relevant, da das steuerlich günstigere Reisekostenrecht mit Verpflegungsmehraufwendungen und höherem Fahrtkostenansatz anzuwenden ist, wenn keine 1. Tätigkeitsstätte vorliegt.

Allerdings ist auch noch eine Vielzahl von Klageverfahren anhängig, in denen **geklärt werden muss, ob der Arbeitnehmer eine 1. Tätigkeitsstätte hat oder nicht** bzw. wo sich diese befindet. Bei der Anfertigung der Einkommensteuererklärung 2019 sollte deshalb vorab genau geschaut werden, ob für den Beruf bereits Entscheidungen getroffen wurden oder noch Verfahren anhängig sind. Vor dem BFH anhängig ist z. B. die Frage, ob bei einer mehr als drei Monate angelegten vollzeitigen Bildungsmaßnahme die Bildungseinrichtung zur 1. Tätigkeitsstätte wird (BFH, VI R 24/18) oder ob das Einsatzgebiet eines Lokführers seine 1. Tätigkeitsstätte darstellt (BFH, VI R 36/18). Strittig ist derzeit auch noch, welche Anforderungen an die 1. Tätigkeitsstätte bei einem verbeamteten Postzusteller (BFH, VI R 10/19), bei einem angestellten Postzusteller (BFH, VI R 12/19) und bei einem Rettungsassistenten (BFH, VI R 11/19) zu stellen sind.

Jüngst hat der BFH aber auch einige Entscheidungen getroffen und in vielen Fällen eine 1. Tätigkeitsstätte bestätigt. So ist bei **Flugpersonal** der im Arbeitsvertrag festgelegte Flughafen (Heimathafen oder home base) als 1. Tätigkeitsstätte anzusehen (Urteil v. 11.04.2019, VI R 40/16 sowie VI R 12/17 und Urteil v. 10.04.2019, VI R 17/17 NV). **Streifenpolizisten** haben in ihrem Revier eine 1. Tätigkeitsstätte (Urteil v. 04.04.2019, VI R 27/17).

Geäußert hat sich der BFH auch zu **Leiharbeitsverhältnissen** (Urteil v. 10.04.2019, VI R 6/17). Danach ist bei befristeten Arbeitsverhältnissen eine 1. Tätigkeitsstätte gegeben, wenn der

Arbeitnehmer für die Dauer des befristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung tätig werden soll. Wird während der Befristung eine Zuordnung zu einer anderen Tätigkeitsstätte vorgenommen, stellt letztere keine 1. Tätigkeitsstätte dar. Ab dem Zeitpunkt finden die Reisekostengrundsätze Anwendung. Der BFH stellt klar, dass bei einem befristeten Arbeitsverhältnis keine unbefristete Zuordnung zu einer 1. Tätigkeitsstätte in Betracht kommen kann. Aufgrund der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung ist keine unbefristete Zuordnung zu einem Entleihbetrieb denkbar. Wird ein befristetes Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der Befristung schriftlich durch bloßes Hinausschieben des Beendigungszeitpunkts bei ansonsten unverändertem Vertragsinhalt verlängert, liegt ein einheitliches befristetes Beschäftigungsverhältnis vor. Für die Frage, ob eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt, ist daher auf das einheitliche Beschäftigungsverhältnis und nicht lediglich auf den Zeitraum der Verlängerung abzustellen.

8.5 Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale

Vor dem BFH ist ein Verfahren anhängig (VI R 8/18), bei dem es um die Frage geht, ob Behandlungs- und Krankenhauskosten nach einem **Unfall auf dem Weg zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte** mit der Entfernungspauschale abgegolten sind. Das FG Baden-Württemberg als Vorinstanz ging im Urteil v. 19.01.2019 — 5 K 500/17 davon aus. Zu beachten ist, dass dies der Verwaltungsmeinung entgegensteht, H 9.10 „Unfallschäden“ LStH. Da die Verwaltungsauffassung diesbezüglich für den Steuerpflichtigen vorteilhafter ist, sollten in der Einkommensteuererklärung solche Kosten als Werbungskosten angegeben werden. Erkennt das Finanzamt diese Kosten nicht an, sollte auf den o. g. Lohnsteuerhinweis und die Selbstbindungswirkung der Anweisung für die Finanzämter hingewiesen werden.

8.6 Kürzung der Entfernungspauschale bei steuerfreiem Jobticket

Seit dem VZ 2019 war es den Arbeitgebern möglich, ein Jobticket oder Zuschüsse zum Jobticket steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass das Jobticket bzw. der Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wurden. Für die Einkommensteuererklärung 2019 ist zu beachten, dass der **Wert des steuerfreien Jobtickets** oder des geleisteten Zuschusses den Betrag der **abziehbaren Werbungskosten** nach den Regeln der Entfernungspauschale **mindert**. Mit dem sog. JStG 2019 wurde eine neue zusätzliche Regelung für die Jobtickets eingeführt. Danach kann auf die Steuerfreiheit für die Überlassung des Jobtickets verzichtet und das **Jobticket pauschal mit 25 % versteuert** werden. In dem Fall kommt es **nicht zur Anrechnung** des Jobtickets auf die Entfernungspauschale. Diese Möglichkeit kann in einigen Fällen günstiger für den steuerpflichtigen Arbeitnehmer sein. Da die Neuregelung bereits rückwirkend für den VZ 2019 gilt, muss im Zuge der Anfertigung der Einkommensteuererklärung genau geschaut werden, für welche Möglichkeit sich der Arbeitgeber entschieden hat.

9. Vermietungseinkünfte

9.1 Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau

Zur Förderung des Mietwohnungsneubaus wurde eine zeitlich befristete Sonderabschreibungsmöglichkeit für neu geschaffene Mietwohnungen im § 7b EStG eingeführt. Gefördert werden dabei nicht nur Wohnungen im Zusammenhang mit dem Neubau von Gebäuden, sondern auch die Schaffung neuer Wohnungen in bestehenden Gebäuden wie z. B. ein Dachgeschossausbau oder die Umwidmung von z. B. Fabrikgebäuden in Wohnungen. Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden drei Jahren können Sonderabschreibungen von bis zu jährlich 5 % der Bemessungsgrundlage neben der normalen Abschreibung i. S. d. § 7 Abs. 4 EStG in Anspruch genommen werden. Nicht verbrauchtes Volumen kann jedoch nicht in Folgejahre transferiert werden.

Bei der Sonderabschreibungsmöglichkeit handelt es sich immer um eine JahresAfA. D. h., im Jahr der Fertigstellung und Anschaffung wird immer der gesamte JahresAfA-Betrag steuerlich abgesetzt.

Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der begünstigten Wohnung, jedoch max. 2.000 € je Quadratmeter Wohnfläche. Die steuerliche Förderung kann nur für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden, für die ein Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt wurde. War kein Bauantrag erforderlich, muss die Bauanzeige in diesen Zeitraum fallen. Zu beachten ist, dass auch für Fälle der Anschaffung eines neuen Gebäudes oder einer neuen Wohnung auf das Datum des Bauantrags bzw. der Bauanzeige abgestellt wird. Auf das Kaufdatum kommt es insofern nicht an.

Die Sonderabschreibung kann letztmalig für den Veranlagungszeitraum 2026 in Anspruch genommen werden. Dies gilt unabhängig vom Fertigstellungsdatum der Wohnung und Ablauf der vier Jahre für die Sonderabschreibung. Soll die gesamte Förderung in Anspruch genommen werden, muss die Fertigstellung der Wohnung spätestens im Jahr 2023 erfolgen. Zudem dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschritten werden. Dabei werden nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die innerhalb der ersten drei Jahre nach Ablauf des Jahres der Anschaffung oder Herstellung anfallen, mit einbezogen. Wird die Baukostenobergrenze von 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche nachträglich überschritten, sind bereits geltend gemachte Sonderabschreibungen rückgängig zu machen. Bei einer Überschreitung der Baukostengrenze von 3.000 € je Quadratmeter Wohnfläche führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Förderung.

Ausführliche Hinweise zu dieser gesetzlichen Neuregelung finden Sie im DWS-Merkblatt „Steuerliche Förderung des Mietwohnungsneubaus“ Art.-Nr. 1872.

9.2 Erhöhte AfA bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen werden durch erhöhte AfA-Beträge nach § 7h EStG gefördert. Nach dieser Regelung ist nur der **Erhalt der sanierungsbedürftigen Gebäude begünstigt**, nicht jedoch der technische Neubau von Gebäuden. Der neu ins Gesetz eingefügte § 7h Abs. 1a EStG stellt klar, dass die erhöhte AfA nicht angesetzt werden darf, wenn die durchgeführten Maßnahmen zur Herstellung eines neuen Gebäudes führen. Die Prüfung, ob die Maßnahmen zur Herstellung eines neuen Gebäudes führen, obliegt für Baumaßnahmen, die nach dem 31.12.2018 begonnen wurden, der Finanzbehörde. Bislang lag dies im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde und die Finanzbehörde war daran gebunden.

Von einem steuerrechtlich schädlichen bautechnischen Neubau ist bei Umbaumaßnahmen regelmäßig auszugehen, wenn die neu eingefügten Gebäudeteile dem Gesamtgebäude das bautechnische Gepräge eines neuen Gebäudes verleihen, etwa wenn verbrauchte Teile ersetzt werden, die für die Nutzungsdauer des Gebäudes bestimmend sind, wie z. B. Fundamente, tragende Außen- und Innenwände, Geschossdecken und die Dachkonstruktion.

Auch inhaltlich hat sich etwas an der 7h-Bescheinigung geändert: Die Gemeinde muss nun die **Höhe der begünstigten Modernisierungs- und Instandsetzungskosten** nach § 7h EStG **bescheinigen**. Dies gilt für ab 2019 ausgestellte Bescheinigungen. Erfolgte dies bislang nicht, führte das in der Praxis zum Problem, wenn der Bauherr an dem sanierungsbedürftigen Gebäude nicht nur begünstigte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen oder begünstigte Maßnahmen zur Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes durchgeführt hat.

9.3 Kaufpreisaufteilung der Finanzverwaltung

Wird ein Grundstück mit Gebäude gekauft und der Kaufpreis im Notarvertrag nicht auf den Grund und Boden sowie das Gebäude konkret zugeordnet oder erscheint dem Finanzamt die Zuordnung willkürlich, ist der Kaufpreis mittels der Arbeitshilfe der Finanzverwaltung zur Aufteilung des Gesamtkaufpreises aufgrund und Boden sowie Gebäude heranzuziehen. Da die Arbeitshilfe bei einigen Immobilien jedoch höchst zweifelhafte Ergebnisse liefert, also die **Aufteilung des Gesamtkaufpreises** auf den Grund und Boden sowie das Gebäude sehr **realitätsfern** erscheint, ist nun ein **Klageverfahren** vor dem BFH — Az.: IX R 26/19 **anhängig**. Darin wird zu klären sein, ob die Arbeitshilfe der Finanzverwaltung auch in solchen Fällen anzuwenden ist. Ergibt sich nach der Aufteilung des Gesamtkaufpreises aufgrund und Boden und Gebäude ein Ergebnis, was fern der tatsächlichen Verhältnisse erscheint, kann mit Hinblick auf das Verfahren vor dem BFH Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Insb. beim Kauf von Eigentumswohnungen liefert die Arbeitshilfe der Finanzverwaltung mitunter zweifelhafte Ergebnisse.

10. Rentenbesteuerung

Für Bezieher von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der landwirtschaftlichen Alterskasse, einem berufsständischen Versorgungswerk, das der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringt, oder einer Basis-Rente (bekannt unter Rürup-Rente) erhöht sich der Besteuerungsanteil auf 78 % für Rentner, deren Rentenbeginn im Jahr 2019 war. Die Höhe des Besteuerungsanteils wird vom Finanzamt automatisch ermittelt. In der Einkommensteuererklärung muss die Bruttorente angegeben werden.

11. Kapitalerträge

11.1 Antrag auf tarifäre Besteuerung

Die Kapitalerträge unterliegen grundsätzlich der sog. Abgeltungsteuer. Jedoch gibt es einige Möglichkeiten, die tarifäre Besteuerung zu wählen, wenn dies günstiger ist. Eine Möglichkeit ist der Antrag auf Günstigerprüfung i. S. d. § 32d Abs. 6 EStG. Der BFH muss nun entscheiden, ob ein **Antrag auf Günstigerprüfung** auch dann wirksam — nachträglich — gestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen der Regelung erst durch einen Änderungsbescheid erstmals geschaffen wurden und ob insoweit die Voraussetzungen einer Änderungsvorschrift erfüllt sein müssen (Az.: VIII R 6/17). Das FG Köln (Urteil v. 30.03.2017 — 15 K 2258/14) entschied in der Vorinstanz, dass dieser Antrag nachträglich gestellt werden kann, wenn eine vorherige Antragstellung nicht zuzumuten ist, weil er zuvor ins Leere gegangen und damit rechtlich bedeutungslos gewesen wäre.

Hinsichtlich des **Antrags auf die Regelbesteuerung** unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für Beteiligungseinkünfte nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG hat der BFH bereits entschieden (Urteil v. 14.05.2019 — VIII R 20/16). Danach ist der Antrag zwingend mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Dies gilt selbst dann, wenn Beteiligungseinkünfte in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung vorliegen und damit regelmäßig erst nachträglich erkannt werden. Der BFH rät letztendlich, dass es dem Steuerpflichtigen freisteht, vorsorglich einen Antrag auf die Regelbesteuerung unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für Beteiligungseinkünfte nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG zu stellen und so dem Fristenfordernis nachzukommen. Da der Gesetzgeber das Antragsrecht nicht davon abhängig gemacht hat, dass tatsächlich entsprechende Kapitalerträge zufließen, sondern davon, ob aus der jeweiligen Beteiligung abstrakt die Möglichkeit auf den Zufluss entsprechender Kapitalerträge besteht, kann so ein Antrag auch sicherheitshalber gestellt werden.

11.2 Verluste ohne Verlustbescheinigung der Bank

Gewinne und Verluste, die durch Kapitalanlagen bei der Bank entstehen, werden grundsätzlich vorrangig auch auf Ebene der Bank unter Beachtung der besonderen Verlustverrechnungskreise verrechnet. Ist eine Verlustverrechnung auf Ebene der Bank nicht möglich, besteht die Möglichkeit, diese Verluste „aus der Bank herauszuholen“ und im Rahmen der Einkommensteuererklärung nutzbar zu machen, wenn weitere Kapitalerträge erzielt werden.

Dazu muss bis zum 15.12. des laufenden Jahres eine Verlustbescheinigung nach § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG beantragt werden. Liegen Verluste vor, die die Bank nicht in die Verlustverrechnung einbezieht, weil sie sich an die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zu halten hat, stellt sie insoweit auch keine Verlustbescheinigung aus. In diesem Fall sind diese **Verluste auch ohne eine entsprechende Verlustbescheinigung steuerlich zu berücksichtigen**, entschied der BFH mit Urteil v. 12.06.2018 — VIII R 32/16. Der BFH und auch Finanzgerichte haben mittlerweile in einer Vielzahl von Fällen entschieden, wann Verluste entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung dennoch steuerlich zu berücksichtigen sind. Das BMF blockiert die Umsetzung der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung teilweise, indem es die relevanten Urteile nicht veröffentlicht und die Kreditinstitute wie Banken und Sparkassen angewiesen hat, diese Rechtsprechung im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nicht zu berücksichtigen. D. h., dass diese Verluste selbst ermittelt und im Rahmen der Einkommensteuererklärung erklärt werden müssen.

11.3 Verluste aus der Veräußerung von Aktien

Mit Urteil v. 12.06.2018 — VIII R 32/16 — hatte der BFH entgegen der Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben v. 18.01.2016 „Abgeltungsteuer“ Rz. 59) entschieden, dass Verluste aus Aktien auch dann steuerlich anzuerkennen sind, wenn nur ein geringer Veräußerungspreis („symbolischer Kaufpreis“) vereinbart wird. Dem schloss sich die Finanzverwaltung inzwischen an. Die Erfüllung des Veräußerungstatbestandes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG ist weder von der Höhe der Gegenleistung noch von der Höhe der Veräußerungskosten abhängig. In der Praxis wurden z. B. Air Berlin Aktien gegen die Transaktionskosten verkauft/ausgebucht. Solche Verluste sollten in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Zu beachten ist jedoch der besondere Verlustverrechnungskreis für Aktienverluste, nach dem Aktienverluste nur mit Aktiengewinnen und nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden können. Auch hier kann es trotz Anerkennung der Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung dazu kommen, dass die Bank **keine entsprechende Verlustbescheinigung** ausstellt, weil das BMF-Schreiben vom 10.05.2019 regelt, dass es nicht beanstandet wird, wenn diese Änderung für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge angewendet wird, die ab dem 01.01.2020 zufließen, Rz. 324 des BMF-Schreibens v. 18.01.2016 „Abgeltungsteuer“.

11.4 Ausbuchung wertloser Aktien

Die Finanzgerichtsrechtsprechung zur Ausbuchung wertloser Aktien ist uneinheitlich und es sind eine Vielzahl von Verfahren vor dem BFH anhängig (VIII R 34/16, VIII R 43/18, VIII R 5/19). Auch bei der Ausbuchung wertloser Aktien wird die Bank weder eine entsprechende Verlustberücksichtigung vornehmen noch eine entsprechende Verlustbescheinigung ausstellen. In dem Fall müssen die **Verluste durch den Steuerpflichtigen selbst ermittelt werden** und sollten in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Ein Hinweis im Freitextfeld ist erforderlich. Das Finanzamt wird diese Verluste zunächst nicht akzeptieren, sodass dann ein Einspruch verbunden mit dem Antrag auf Ruhen des Verfahrens mit Verweis auf die Aktenzeichen beim BFH notwendig ist.

11.5 Verlust aus Darlehensausfall

Nach Ansicht des BFH führt auch der Ausfall einer privaten Darlehensforderung zu einem steuerlich zu berücksichtigenden Verlust nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 und Abs. 4 EStG, Urteil v. 24.10.2017, VIII R 13/15 (noch nicht veröffentlicht). Dies steht nach wie vor der Verwaltungsauffassung entgegen (BMF-Schreiben v. 18.01.2016 „Abgeltungsteuer“ Rz. 60). Allerdings stellte der BFH auch klar, dass eine **steuerliche Berücksichtigung des Verlusts** erst dann in Frage kommt, **wenn endgültig feststeht, dass keine Darlehensrückzahlung mehr erfolgt**. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Schuldner reicht dafür noch nicht aus. Die Finanzverwaltung will diese steuerzahlerfreundliche BFH-Rechtsprechung vorerst über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anwenden. Betroffene Steuerpflichtige sollten solche Verluste dennoch erklären und selbst durchklagen mit Verweis auf die positive BFH-Rechtsprechung. Ein entsprechender Hinweis im Freitextfeld, dass solche Verluste in der Einkommensteuererklärung angegeben wurden, ist unerlässlich.

11.6 Verluste aus Knock-out-Zertifikaten

Knock-out-Zertifikate werden beim Erreichen eines bestimmten Schwellenwertes automatisch wertlos. In der Folge werden sie **aus dem Depot ausgebucht**. Auch hierin sah die Finanzverwaltung zunächst keinen Verlust, schloss sich nun aber der steuerehrerfreundlichen Rechtsprechung des BFH (Urteil v. 20.11.2018 — VIII R 37/15) an und änderte das BMF-Schreiben v. 18.01.2016 „Abgeltungsteuer“ Rz. 8a entsprechend. Auch hier kann es trotz Anerkennung der Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung dazu kommen, dass die Bank **keine entsprechende Verlustbescheinigung** ausstellt, weil das BMF-Schreiben vom 10.05.2019 regelt, dass es nicht beanstandet wird, wenn diese Änderung für die Kapitalertragsteuererhebung erstmals auf Kapitalerträge angewendet wird, die ab dem 01.01.2020 zufließen, Rz. 324 des BMF-Schreibens v. 18.01.2016 „Abgeltungsteuer“. Eine Verlustberücksichtigung kann dann nur über die Angabe in der Einkommensteuererklärung erfolgen.

11.7 Pflichtveranlagung für Kapitalerträge ohne Steuerabzug

Für den VZ 2019 wurde nun in § 32d Abs. 3 Satz 3 EStG **gesetzlich normiert**, dass wenn Kapitalerträge erzielt wurden, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, in jedem Fall eine **Pflichtveranlagung** durchzuführen ist. Dann muss eine Einkommensteuererklärung eingereicht werden. Die Ausschlussgründe von der Steuerveranlagung nach § 46 Abs. 2 EStG greifen in diesem Fall nicht.

12. Spekulationseinkünfte

12.1 Häusliches Arbeitszimmer

Bislang wurde die Auffassung vertreten, dass ein häusliches Arbeitszimmer nicht zu Wohnzwecken genutzt wird. Damit galt der anteilige Verkaufserlös, soweit er auf das häusliche Arbeitszimmer entfällt, als steuerpflichtig, wenn die Anschaffung und Veräußerung der Immobilie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erfolgten und das **häusliche Arbeitszimmer zur Erzielung von Überschusseinkünften** genutzt wird. Bei der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers zur Erzielung von Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger bzw. freiberuflicher Tätigkeit) sind die Spekulationsfristen des § 23 EStG ohnehin nicht relevant, da grundsätzlich Betriebsvermögen vorliegt.

Mit Urteil v. 20.03.2018 — 8 K 1160/15 hatte das FG Köln rechtskräftig entschieden, dass der auf das häusliche Arbeitszimmer eines privat genutzten Eigenheims entfallende Gewinn **nicht zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften führt**, wenn eine weit überwiegende Eigennutzung der Wohnung im Übrigen vorliegt und das häusliche Arbeitszimmer zur Erzielung von Überschusseinkünften genutzt wurde. Auch das FG Baden-Württemberg entschied in seinem Urteil v. 23.07.2019 — 5 K 338/19 so. Nunmehr ist eine Revision beim BFH unter dem Az.: IX R 27/19 anhängig. Als Steuerpflichtiger sollte man bei einem Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren einer ansonsten zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie mit einem häuslichen Arbeitszimmer den auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn nicht gegenüber dem Finanzamt erklären. Allerdings muss dem Finanzamt im Freitextfeld mitgeteilt werden, dass auf den Ansatz dieses Gewinns verzichtet wurde. Will das Finanzamt den auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinn dennoch besteuern, sollte Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens mit Verweis auf das BFH-Aktenzeichen beantragt werden. So besteht kein eigenes Klagerisiko und dennoch die Chance, von einer steuerehrerfreundlichen BFH-Entscheidung zu profitieren.

12.2 Zwischenvermietung bei selbstgenutzter Wohnimmobilie

Grundsätzlich ist der Verkauf von zu Wohnzwecken selbstgenutzten Immobilien nicht steuerpflichtig. Fraglich war, ob diese Begünstigung auch noch gilt, wenn die bis dato langfristig selbst zu Wohnzwecken genutzte Immobilie für wenige Monate vor der Veräußerung vermietet wird oder ob dann die Spekulationsfrist von zehn Jahren zwischen Anschaffung und Veräußerung eingehalten werden muss, um der Steuerpflicht zu entgehen.

Der BFH entschied mit Urteil v. 03.09.2019 — IX R 10/19 NV, dass die **kurzzeitige Vermietung der Wohnimmobilie im Jahr der Veräußerung unschädlich** für die Begünstigung ist, wenn der Steuerpflichtige das Immobilienobjekt — zusammenhängend — im Veräußerungsjahr zumindest an einem Tag, im Vorjahr durchgehend sowie im 2. Jahr vor der Veräußerung zumindest einen Tag lang zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat.

Ausführliche Hinweise zum häuslichen Arbeitszimmer finden Sie im DWS-Merkblatt „Steuerliche Absetzbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers — Chancen nutzen und Fallstricke vermeiden“ Art.-Nr. 1734. Detaillierte Informationen zu den Spekulationsgeschäften finden Sie im DWS-Merkblatt „Spekulationsgeschäfte nach § 23 EStG — Steuererhebliche Tatbestände im privaten Bereich“ Art.-Nr. 1847.

13. Sonstige Einkünfte

In einer **weiteren** Entscheidung (Beschluss des FG Köln v. 28.02.2019 — 1 V 2304/18) stellte ein Finanzgericht nunmehr klar, dass **Preisgelder und Sachgewinne aus Fernsehshows** einkommensteuerpflichtig sein können. Im konkreten Fall traf es Teilnehmer des Fernsehformats „Zuhause im Glück“. Die Materialkosten sowie der mit dem Umbau des Wohngebäudes in Zusammenhang stehende Arbeitslohn waren als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern. Ähnliche Entscheidungen ergingen zum Honorar und Preisgeld der Fernsehshow „Mein großer, dicker, peinlicher Verlobter“, „Big Brother“ und „Die Farm“. Steuerpflichtige, die Preisgelder und/oder Honorare für die Teilnahme an derartigen Fernsehformaten erhalten, sollten diese in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Da die Fernsehsender regelmäßig geprüft werden, ergehen dann meist Kontrollmeldungen an die Finanzämter der Teilnehmer der Shows.

14. Vererbung von Verlusten

Verluste nach § 10d EStG sind nicht vererblich und können nur vom Erblasser in der letzten Einkommensteuererklärung und darüber hinaus nicht vom Erben in seiner Einkommensteuererklärung genutzt werden. Verbleibende Verluste verfallen dementsprechend. Der BFH hat allerdings in dem anhängigen Klageverfahren I R 23/17 zu entscheiden, ob und wann **Verluste aus Drittstaaten** i. S. d. § 2a EStG mit positiven Einkünften zu verrechnen sind. Die Vorinstanz, das FG Düsseldorf, hat sich im Urteil v. 20.12.2016 — 13 K 897/16 F bei diesem objektbezogenen Verlustvortrag gegen die Rechtsauffassung der Verwaltung hinsichtlich der generellen Nichtvererblichkeit von Verlusten gestellt und die Verlustberücksichtigung beim Erben zugelassen. Bei nicht verbrauchten Verlusten nach § 2a EStG beim Erblasser sollte daher ein Antrag auf Verlustberücksichtigung beim Erben in seiner Einkommensteuererklärung gestellt werden. Die Beantragung dieser Verlustberücksichtigung sollte im Freitextfeld dargelegt und in dem Zusammenhang auf das anhängige Verfahren vor dem BFH hingewiesen und der dann ergehende Steuerbescheid entsprechend offengehalten werden.

15. Vorsorgeaufwendungen

15.1 Beiträge an gesetzliche Rentenversicherung und gleichgestellte Altersvorsorge

Der absolute Höchstbetrag als auch der Prozentsatz für die steuerliche Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen in die gesetzliche Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse und die berufsständischen Versorgungswerke, die der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen, und in die private Basis-Rente (bekannt unter dem Begriff Rürup-Rente) wurden für den Veranlagungszeitraum 2019 erhöht. Der absolute Höchstbetrag im Jahr 2019 entspricht jeweils dem Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt im Jahr 2019 24.305 €. Der Prozentsatz der in 2019 höchstens zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwendungen ist von 86 auf 88 % gestiegen.

Im Ergebnis können sich damit bei einem Ledigen max. 88 % von 24.305 € = 21.389 € steuerlich auswirken. Diese Erhöhungen — absoluter Höchstbetrag und Prozentsatz — werden vom Finanzamt in der Einkommensteuerveranlagung automatisch berücksichtigt, sofern entsprechende Altersvorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

15.2 Krankenversicherungsbeiträge

15.2.1 Beiträge des Kindes

Als eigene Beiträge des Steuerpflichtigen zur Basiskrankenversicherung und zur gesetzlichen Pflegeversicherung werden auch die vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen eigenen Beiträge zur Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherung eines Kindes behandelt, für das ein Anspruch auf den Kinderfreibetrag oder auf Kindergeld besteht. Fraglich war, ob die Eltern diese Vorsorgeaufwendungen des Kindes auch dann bei sich geltend machen können, wenn die Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge direkt vom Gehalt des Kindes vom Arbeitgeber einbehalten und an den zuständigen Sozialversicherungsträger abgeführt wurden. Nachdem der BFH dieses im Grunde zwar bestätigt, jedoch weitere Voraussetzungen daran geknüpft hatte, stellte der Gesetzgeber dies nun in einer neuen Regelung dar. Für die **Geltendmachung dieser Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei den Eltern** reicht es danach aus, wenn die Eltern diese **Beiträge entweder in Form von Bar- oder Sachunterhalt** (= Naturalunterhalt: das Kind wohnt noch zu Hause und wird entsprechend gepflegt) **wirtschaftlich getragen** haben. Neu ist auch, dass der Elternteil, dessen Kind beim anderen Elternteil versichert ist, die übernommenen Krankenkassenbeiträge für das Kind bei sich absetzen kann, wenn er Unterhalt leistet. Dies gilt bereits für die Einkommensteuererklärung 2019 und auch für alle älteren noch offenen Fälle.

15.2.2 Bonus- oder Prämienzahlungen der Krankenversicherer

Inwieweit die von den gesetzlichen Krankenkassen gewährten Bonuszahlungen und Vergünstigungen als Beiträgerstattung angesehen werden und damit den Sonderausgabenabzug mindern, hängt von der Ausgestaltung des jeweiligen Programms ab.

Bei Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten nach § 65a SGB V mindert sich die Versicherungsleistung der Krankenkasse nicht und insofern ist auch keine Kürzung des Sonderausgabenabzugs beim Erhalt solcher Bonusleistungen vorzunehmen, BFH, Urteil v. 01.06.2016 — X R 17/15. Dies gilt aber nur für Bonusprogramme, bei denen dem Versicherten zusätzlich entstandene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen erstattet wurden. Hier übernimmt die Krankenkasse zum Teil zusätzliche **Kosten für Vorsorgemaßnahmen, die über den Basiskrankenversicherungsschutz hinausgehen**, oder fördert freiwillige gesundheitsbewusste Maßnahmen der Krankenkassenmitglieder, wie z. B. regelmäßigen Sport. **Offen** ist noch, ob es zu einer Kürzung des Sonderausgabenabzugs kommt, wenn die **Krankenkasse pauschal Bar- oder Sachleistungen (Sporttasche, Smartwatch etc.) für gesundheitsbewusstes Verhalten** (z. B. Blutspenden, Training im Fitnessstudio) an die Mitglieder ausschüttet. Diese Bonusprogramme sind zweifellos die Mehrheit der am Markt befindlichen Programme. Derzeit müssen die Krankenversicherungen diese Leistungen als Beitragsrückerstattung an die Finanzverwaltung elektronisch übermitteln. Damit kommt es zwangsläufig zur Kürzung des Sonderausgabenabzugs. Ob dies allerdings rechtens ist, muss der BFH noch klären. Nachdem bereits zwei Klageverfahren vom Sächsischen FG zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden wurden (Az.: 6 K 619/17 und 8 K 1313/17), sind nun die Revisionsverfahren vor dem BFH (Az.: X R 16/18 und X R 30/18) anhängig. Steuerpflichtige, die solch pauschale Bonusleistungen erhalten und aufgrund dessen der Sonderausgabenabzug gekürzt wurde, sollten den Steuerbescheid entsprechend offenhalten.

16. Außergewöhnliche Belastungen

16.1 Unterhalt

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrages für Erwachsene geht auch die Erhöhung des steuerlich berücksichtigungsfähigen Unterhaltshöchstbetrages einher. Er beträgt für den Veranlagungszeitraum 2019 ebenfalls 9.168 €.

Dieser Unterhaltshöchstbetrag gilt allerdings nicht, wenn Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner gezahlt wird und dieser die Anlage U unterschreibt. In dem Bereich gilt weiterhin der Höchstbetrag von 13.805 €

16.2 Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Nach § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG sind Aufwendungen für das Führen eines Rechtsstreits (Prozesskosten) vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Fraglich ist, ob Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits über das Umgangsrecht eines Vaters mit seinem Kind (Kindeswohl) unter diese Ausnahmeregelung fallen, die den Abzug solcher Kosten als außergewöhnliche Belastungen rechtfertigt. Geklärt werden wird, ob **Existenzgrundlage und lebensnotwendige Bedürfnisse auch im immateriellen Sinn** zu deuten sind, BFH-Az. VI R 27/18.

17. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

17.1 Leistungen außerhalb des Haushalts und Baumaßnahmen der öffentlichen Hand

Strittig ist derzeit noch, wann Leistungen, die nicht im Haus/in der Wohnung oder auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen erbracht werden, dennoch begünstigt sind. Ein offener Fall betrifft die Frage, ob die Anfertigung, Verzinkung, Lieferung und Montage einer Tür begünstigt ist, und zwar auch insoweit, wie die **Leistungen im Handwerksbetrieb ausgeführt** wurden. Das FG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 26.02.2018 — 1 K 1200/17 (Revision anhängig beim BFH VI R 7/18) und das FG München (vergleichbarer Fall), Urteil v. 23.02.2015 — 7 K 1242/13 rkr. bejahten eine Begünstigung auch dieser Aufwendungen. Ein anderer Senat des FG München verneinte dies hingegen im Zusammenhang mit der Herstellung eines Zauns in der Werkstatt des Handwerkers, Urteil v. 19.04.2018 — 13 K 1736/17. Ähnlich ablehnende Urteile fällten diverse andere Finanzgerichte, z. B. FG Nürnberg, Urteil v. 04.08.2017 — 4 K 16/17, FG Rheinland-Pfalz, Urteil v. 06.07.2016 — 1 K 1252/16. Das FG Berlin-Brandenburg (Urteil v. 27.07.2017 — 12 K 12040/12) entschied wiederum, dass die **Straßenreinigungskosten** (nicht Gehweg, das ist unstrittig) und auch der Ausbau, Reparatur in der Werkstatt und Einbau eines Hoftores begünstigt ist, Revision anhängig beim BFH VI R 4/18. In dem Verfahren muss auch geklärt werden, ob Kosten für **Baumaßnahmen der öffentlichen Hand** oder von ihr beauftragter Dritter begünstigt sind oder nicht. Dies bejahte z. B. das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil v. 18.10.2017 — 1 K 1650/17 rkr., welches die Steuerermäßigung dann jedoch aus anderen Gründen nicht gewährte.

Geklärt werden muss auch, ob und in welchem Umfang die auf das **öffentliche Straßenland** vor dem Grundstück des Steuerpflichtigen entfallenden Kosten für den Ersatz einer unbefestigten Sandstraße durch eine asphaltierte Straße durch die zuständige Gemeinde als Handwerkerleistung begünstigt werden können, anhängig vor dem BFH VI R 50/17. Die Vorinstanz, das FG Berlin-Brandenburg, entschied im Urteil v. 25.10.2017 — 3 K 3130/17, dass es an der notwendigen Haushaltsbezogenheit fehlt. Dies sah wiederum das FG Nürnberg im Urteil v. 24.06.2015 — 7 K 1356/14 rkr. anders. Vergleichbare Fälle sollten in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Zu beachten ist der entsprechende Hinweis im Freitextfeld an die Finanzbehörde, dass von der Verwaltungsauffassung abgewichen wurde. In dem Zusammenhang kann dann auch gleich auf die anhängigen Klageverfahren vor dem BFH verwiesen werden.

17.2 Steuerermäßigung für Ingenieurleistungen

Das FG Baden-Württemberg (Urteil v. 04.07.2019 — 1 K 1384/19) entschied, dass auch **Aufwendungen für statische Berechnungen**, die zur Durchführung der Handwerkerleistung erforderlich sind, von der Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG umfasst sind. Das FG erläuterte seine Entscheidung, dass die Steuerermäßigung des § 35a Abs. 3 EStG nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte grundsätzlich „alle handwerklichen Tätigkeiten“, nicht jedoch gutachterliche Tätigkeiten, wie z. B. die Wertermittlung eines Grundstücks und das Erstellen eines Energieausweises, umfasst.

Im Streitfall bestand eine enge Verzahnung zwischen den statischen Berechnungen und den erbrachten Handwerkerleistungen. Die statischen Berechnungen dienten der ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung des Austausches von tragenden Dachstützelementen im Wohnhaus und sind in einem Haushalt erbracht worden. Der unmittelbare räumliche Zusammenhang zu dem Haushalt ergibt sich aus der **Besprechung vor Ort und Inaugenscheinnahme des Hauses**. Eine Aufspaltung nach dem Leistungsort der Berechnung erscheint gekünstelt und widerspricht dem Gesetzeszweck der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Entscheidend ist, dass die Leistung der Wohnung des Steuerpflichtigen zugutekommt, so das Finanzgericht abschließend. Diese Argumentation ließe sich auf eine Vielzahl von weiteren Ingenieurleistungen übertragen, wie z. B. für die Bauanträge oder Bauanzeigen von Anbauten am Wohnhaus sowie deren Planung, Durchführung und Überwachung. Das letzte Wort hat allerdings der BFH, bei dem dieses Verfahren nun als Revision anhängig ist, Az. VI R 29/19.

17.3 Tierbetreuungsleistungen

Tierbetreuungsleistungen werden von den Finanzämtern als haushaltsnahe Dienstleistungen anerkannt, wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Der BFH entschied mit Beschluss vom 25.09.2017, dass auch Leistungen eines **Hundegassi-Services** zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen gehören (Az.: VI B 25/17). Das Gericht argumentierte mit der räumlich funktionalen Auslegung des Haushaltsbegriffs, nach dem ein räumlicher Zusammenhang zum Haushalt auch besteht, wenn die Leistungen nicht im Grundstück erbracht werden. Das Ausführen eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen lebenden Hundes außerhalb der Grundstücksgrenzen für ein bis zwei Stunden kann dann räumlich-funktional „in“ dem Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, wenn der Hund zum Ausführen im Haushalt des Steuerpflichtigen abgeholt und nach dem Ausführen dorthin zurückgebracht wird. Ein Zusammenhang zum Haushalt besteht auch deshalb, da diese Tätigkeit typischerweise durch Familienmitglieder erledigt wird. Abzugrenzen ist davon jedoch die **ganztägige auswärtige Hundebetreuung und -pflege**. In einem für den Steuerpflichtigen abschlägig entschiedenen Fall entschied das FG Berlin-Brandenburg mit Urteil v. 07.11.2018 — 7 K 7101/16, dass wenn ein Hundebetreuer im Rahmen eines Gassi-Services den Hund der berufstätigen Steuerpflichtigen täglich an deren Wohnung für eine Gassi-Runde abholt, die auch mit anderen Hunden durchgeführt wird, das Tier anschließend auf dem Gelände des Hundebetreuers betreut und erst am Nachmittag wieder zum Wohnungsort des Steuerpflichtigen zurückgebracht wird, dies nicht mehr mit der Hundebetreuung vergleichbar ist, die Mitglieder eines Haushalts leisten. Den Steuerpflichtigen steht daher für diesen Gassi-Service keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Abs. 2 EStG zu.

18. Zinssatz für Steuernachforderungen

Der BFH befasst sich nach wie vor mit der Frage, ob der Zinssatz von 6 % bei der Verzinsung von Steuernachforderungen angemessen oder verfassungswidrig ist. Zudem sind zwei Verfassungsbeschwerden wegen der Zinshöhe anhängig, BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17. Zinsbescheide für Zeiträume ab 2012 ergehen nun nur noch vorläufig, § 165 (1) S. 2 Nr. 3 AO. Auch die Aussetzung der Vollziehung der Zinszahlung kann für Zeiträume ab dem 01.01.2012 beantragt werden, vgl. BMF-Schreiben v. 14.12.2018 „Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Verzinsung nach § 233 AO ...“, geändert durch BMF-Schreiben v. 27.11.2019. D. h., dass dann bereits festgesetzte Zinsen erst einmal nicht bezahlt werden müssen. Die ausgesetzten Zinsen werden ihrerseits auch nicht verzinst, da Zinsen nicht auf steuerliche Nebenleistungen — wie z. B. Zinsen — festgesetzt werden, § 233 Satz 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 4 AO. Dies betrifft z. B. Steuernachzahlungszinsen, Stundungszinsen, aber auch Erstattungszinsen.

Hinweise Die Folgen aus den Urteilen der 1. Instanz, also die Finanzgerichtsurteile, muss das Finanzamt nicht (kann aber!) anwenden, wenn sich das Finanzamt in einem anderen Zuständigkeitsgebiet als das Finanzgericht, welches die Entscheidung getroffen hat, befindet. Wendet das Finanzamt ein steuerzahlerfreundliches Urteil eines Finanzgerichts aus einem anderen Zuständigkeitsgebiet nicht an, bleibt dem betroffenen Steuerpflichtigen nach erfolglosem Einspruchsverfahren nur der zunächst kostenpflichtige Klageweg. Hier sollte vorab eine individuelle

Kosten-/Nutzen- und Risikoanalyse vorgenommen werden. Die dargestellten BFH-Urteile sind, sofern keine abweichenden Angaben gemacht wurden, im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden und müssen von allen Finanzämtern angewendet werden. Ein Klagerisiko besteht diesbezüglich grundsätzlich nicht. Gleiches gilt für die dargestellten BMF-Schreiben.

Hinsichtlich der genannten anhängigen Klageverfahren kann es im Verlauf der Zeit dazu kommen, dass der BFH die entsprechenden Urteile fällt. Diese sind für die Erstellung der Einkommensteuererklärung 2019 zu beachten.

Geänderte gesetzliche Vorschriften:

- § 3 Nr. 15 EStG
- § 7b EStG
- § 7h Abs. 1a und Abs. 2 Satz 1 EStG
- § 10 Abs.1 Nr. 3 Satz 2 EStG
- § 31 S. 5 EStG
- § 32 Abs. 6 EStG
- § 32a Abs. 1 EStG
- § 32d Abs. 3 Satz 3 EStG.
- § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG
- § 46 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG
- § 66 Abs. 1 und 3 EStG
- § 71 Abs. 1 EStG
- § 150 Abs. 7 Satz 2 AO

Anita Käding, Steuerberater

1. § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG.
2. § 9 Abs. 6 EStG.